

Umweltverträglichkeitsprüfung



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien
Abt. I/1 Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung
Fotonachweis: Umweltbundesamt/B. Gröger



Wien, Mai 2019

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMNT und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an Abt-11@bmnt.gv.at.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Diese Broschüre dient der Vermittlung von grundlegenden Informationen über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Sie ist in erster Linie an die interessierte Öffentlichkeit gerichtet und soll einen Überblick über die Bedeutung und insbesondere den Verfahrensablauf und wesentliche Inhalte einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben.

Nach einem Einblick in den Anwendungsbereich werden ein Überblick über den Verfahrensablauf, die Behördenzuständigkeit und Informationen über die Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben sowie ein kurzer Einblick in die Sonderbestimmungen für bestimmte Straßen- und Eisenbahnvorhaben. Anspruch dieser Broschüre ist es, eine kompakte Übersicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu geben, jedoch nicht Ausnahmen oder Sondervorschriften im Detail zu präsentieren. Interessierten Lesern und Leserinnen dieser Broschüre stehen weitere Informationen auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) unter Umwelt – „Betrieblicher Umweltschutz, UVP“ zur Verfügung:

- unter "Allgemeines zur Umweltverträglichkeitsprüfung"
- sowie auch unter "Materialien zur UVP"

Die UVP-Behörde entscheidet, ob für ein konkretes Projekt, das von einem Projektwerber/einer Projektwerberin bei der Behörde eingereicht wurde, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Ist dies der Fall, so sind im Genehmigungsverfahren für das konkrete Projekt die Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) und die sonstigen Verwaltungsvorschriften maßgeblich.

Das UVP-G basiert auf der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) der Europäischen Union, welche ebenfalls auf der Homepage des BMNT verfügbar ist.

Detaillierte Informationen zur UVP sind außerdem im Rundschreiben des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Vollziehung des UVP-G sowie in diversen Leitfäden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus und des Umweltbundesamtes (UBA) verfügbar.

Vom BMNT und vom UBA wurden einige Leitfäden zur Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) zu herausgegeben. Ein **allgemeiner UVE-Leitfaden** enthält einen Überblick über die Grundlagen des UVP-G und unterstützt bei der Auswahl und Konkretisierung der Inhalte einer Umweltverträglichkeitserklärung und legt die Kriterien und Anforderungen dar. Auf der [Website des Umweltbundesamtes](#) sind die Leitfäden und die UVP-Dokumentation (eine elektronisch zugängliche Datenbank über Verfahren nach dem UVP-G) sowie Links zu den Websites der UVP-Behörden, auf denen Kundmachungen gemäß UVP-G erfolgen, zu finden.

Weitere Auskünfte sind bei den UVP-Behörden und den Umweltschutzverbänden ([siehe Website der Umweltschutzverbände](#)) zu finden.

Diese Broschüre bezieht sich auf das UVP-G in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018.

Wien, Mai 2019

Inhalt

1 Überblick	8
2 Anwendungsbereich	10
2.1 Vorhaben - Anhang 1 des UVP-G	10
2.2 Schutzwürdige Gebiete - Anhang 2 des UVP-G.....	12
2.3 Änderungen von Vorhaben	14
2.4 Feststellungsverfahren	15
2.5 Einzelfallprüfung.....	17
2.6 Kumulation	18
3 Verfahrensablauf	19
3.1 Vorverfahren („Scoping“).....	20
3.2 Einleitung des Genehmigungsverfahrens	21
3.3 Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)	21
3.4 Öffentliche Auflage.....	23
3.5 Grenzüberschreitende Auswirkungen.....	24
3.6 Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) bzw. zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.....	25
3.7 Öffentliche Erörterung, mündliche Verhandlung	26
3.8 Entscheidung	27
3.9 UVP-Verfahren – vereinfachtes Verfahren.....	29
3.10 Übergang der Zuständigkeit	30
3.11 Nachkontrolle	30
3.12 Behördenzuständigkeit.....	31
3.13 Beschwerdeverfahren	31
4 Information und Beteiligung der Öffentlichkeit	33
4.1 Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung	33
4.2 Parteistellung	34

4.3	Objektives Umweltrecht	35
4.4	Umweltanwalt	36
4.5	Bürgerinitiativen	36
4.6	Anerkannte Umweltorganisationen	37
4.7	Standortanwalt	38
5	Sonderbestimmungen für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungstrecken	39
5.1	Anwendungsbereich	39
5.2	Verfahrensablauf für Umweltverträglichkeitsprüfungen für Bundesstraßen und Hochleistungstrecken	41
6	Glossar	42

1 Überblick

Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, mögliche Auswirkungen eines Vorhabens* auf die Umwelt im Vorhinein, das heißt vor seiner Verwirklichung, zu prüfen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung soll Klarheit gewonnen werden, inwieweit durch das geplante Vorhaben die Umwelt beeinträchtigt werden könnte. Bei der Prüfung der Auswirkungen sind wissenschaftlich anerkannte Bewertungsmethoden anzuwenden und aktuelle Daten zu verwenden. In der UVP wird bewertet, wie sich ein geplantes Projekt auf die unterschiedlichen Schutzgüter

- Menschen,
- die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- Fläche und Boden,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- Sach- und Kulturgüter

auswirken würde. Dabei sind auch die Wechselwirkungen* mehrerer Auswirkungen zu berücksichtigen. Die UVP stellt damit ein wichtiges **Instrument des vorsorgenden Umweltschutzes** dar. Zum Präventivcharakter der UVP gehört, dass es sich dabei insgesamt um eine auf Daten und Fakten beruhende, begründete Prognose darüber handelt, welche Auswirkungen das geplante Projekt auf die oben genannten Schutzgüter haben kann.

Zeigt sich durch die UVP, dass schwerwiegende negative Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die Umwelt zu erwarten sind und können diese nicht verhindert oder auf ein verträgliches Ausmaß vermindert werden, ist die Genehmigung zu versagen und das Vorhaben darf nicht verwirklicht werden.

* Siehe Glossar

Wichtig ist, dass die Prüfung möglicher Umweltauswirkungen erfolgt, **bevor** ein Vorhaben in Angriff genommen wird, da viele Eingriffe in die Natur nicht wieder rückgängig gemacht werden können.

In Österreich wurde die UVP mit Einführung des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G*) für bestimmte Projekte geregelt. Unter anderem sieht das UVP-G vor, dass bei bestimmten Projekten (insbesondere in Abhängigkeit von der Kapazität* sowie im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden Projekten) unter gewissen Voraussetzungen zu prüfen und festzustellen ist, ob eine UVP erforderlich ist.

Die UVP ist ein weltweit angewandtes Instrument für vorsorgenden Umweltschutz. In Europa bietet die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie*) die Basis für eine EU-weite Verpflichtung zur vorherigen Prüfung möglicher Umweltauswirkungen von Vorhaben. International hat insbesondere der angloamerikanische und kanadische Raum bereits eine jahrzehntelange Erfahrung mit diesem Instrument. Speziell für den europäischen Raum – inklusive einiger kaukasischer-asiatischer Staaten – bietet die Espoo-Konvention, ein Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE), über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen, ein europarechtliches Rahmenwerk zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Projekte, die grenzüberschreitend auf Nachbar- oder sonst betroffene Staaten erhebliche, negative Umweltauswirkungen haben können, siehe Kapitel 3.5.

* Siehe Glossar

2 Anwendungsbereich

2.1 Vorhaben - Anhang 1 des UVP-G

Der Anwendungsbereich des UVP-G ist weitgehend durch Anhang 1 geregelt, in welchem bestimmte Vorhabentypen aufgelistet sind, bei deren Verwirklichung (Schwellenwert* und/oder Kriterium) voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist und eine UVP (bzw. Einzelfallprüfung) durchzuführen ist.

Für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken, sowie für wasserwirtschaftliche bedeutende Vorhaben und bestimmte Vorhaben der Energieinfrastruktur gibt es im UVP-G die Abschnitte 3, 4 und 6 mit eigenen Bestimmungen betreffend die UVP.

Beispiele für Vorhabentypen:

- Anlagen zur Behandlung von gefährlichen/ nicht gefährlichen Abfällen, Deponien
- Thermische Kraftwerke
- Windkraftanlagen
- Straßen, Eisenbahnstrecken, Bahnhöfe, Flugplätze
- Rohr- oder Starkstromleitungen
- Abscheidung, Transport und geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid
- Schigebiete, Rodungen
- Einkaufszentren, Vergnügungsparks, Parkplätze, Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer
- Schottergewinnungs- oder Bergbauanlagen
- „Fracking“ zur Gewinnung von Schiefergas, Tiefbohrungen
- Wasserkraftwerke, Abwasserreinigungsanlagen, Stauwerke
- Intensivtierhaltungen
- industrielle Anlagen z.B. in den Bereichen Eisen und Stahl, Chemie, Nahrungs- und Genussmittel, Papier- und Zellstoff, Stein und Keramik
- Gentechnikanlagen

* Siehe Glossar

Die Vorhabensliste in Anhang 1 gliedert sich in **3 Spalten**:

- **Spalte 1:** Vorhaben, die einem UVP-Verfahren zu unterziehen sind
- **Spalte 2:** Vorhaben, die einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen sind
- **Spalte 3:** Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten, die einer Einzelfallprüfung und allenfalls einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen sind

Für Näheres über das UVP-Verfahren, das vereinfachte Verfahren und das Verfahren zur Einzelfallprüfung siehe Kapitel 3.9 und Kapitel 2.5.



Abbildung 1: Anhang 1 UVP-G, Tatbestände in 3 Spalten

Spalte 1 und Spalte 2: UVP-Tatbestände

Die **Neuerrichtung** von Vorhaben (also nicht die Änderung bestehender Vorhaben) ist jedenfalls einer UVP zu unterziehen, wenn der Vorhabentyp in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 angeführt ist und das Projekt den jeweiligen Schwellenwert erreicht oder das Kriterium erfüllt.

Spalte 3: Einzelfallprüfung in schutzwürdigen Gebieten

Nicht alle Standorte sind gleichermaßen geeignet für die Verwirklichung eines Vorhabens. Es gibt Gebiete, die besonders empfindlich sind (z.B. komplexe Ökosysteme wie Aulandschaften oder die Alpinregion) oder besonders schützenswert (z.B. einzigartige Naturlandschaften und Naturgebilde oder UNESCO-Welterbestätten). In anderen Gebieten ist die Umwelt bereits stark (vor-)belastet, sodass auch geringe Zusatzbelastungen erhebliche Schäden anrichten könnten; auch dieser Umstand ist zu berücksichtigen.

In diesen Fällen ist es notwendig, die Auswirkungen kleinerer Vorhaben, also solcher, die nicht den in Spalte 1 oder 2 festgelegten Schwellenwert erreichen, vorab abzuschätzen. In der Spalte 3 des Anhanges 1 sind für **Vorhabentypen in gewissen Gebieten niedrigere Schwellenwerte** festgelegt, ab denen im Rahmen einer **Einzelfallprüfung** voraussichtlich negative Umweltauswirkungen zu bewerten sind und allenfalls, bei Feststellen möglicher, negativer erheblicher Umweltauswirkungen, eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist. Grundsätzlich betragen die Schwellenwerte in Spalte 3 etwa 50% von jenen in Spalte 1 oder 2. Die schutzwürdigen Gebiete sind in Anhang 2 UVP-G näher spezifiziert (siehe dazu Kapitel 2.2).

Die Tatbestände in Spalte 3 des Anhanges 1 sind v.a. für jene Vorhabentypen festgelegt, die erfahrungsgemäß in schutzwürdigen Gebieten auftreten und diese erheblich beeinträchtigen können.

2.2 Schutzwürdige Gebiete - Anhang 2 des UVP-G

Im Anhang 2 sind fünf Arten von schutzwürdigen Gebieten festgelegt:

Die Kategorie A - „**besonderes Schutzgebiet**“ schließt folgende Gebiete ein:

- Gebiete, die auf Grund europarechtlicher Vorschriften besonders zu schützen sind (Vogelschutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie und Natura-2000-Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU)
- Bannwälder gemäß Forstgesetz

- Nationalparks, Naturschutzgebiete, Ruhegebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und ähnliche Gebiete sowie Naturgebilde, die durch Gesetze oder Verwaltungsakte ausgewiesen sind
- eingetragene UNESCO-Welterbestätten (siehe hierzu die Liste der UNESCO-Welterbestätten)

Die Kategorie B - „**Alpinregion**“ bezeichnet Gebiete in Höhenlagen ab der Waldgrenze, die auf Grund der klimatischen Bedingungen sowie der kurzen Vegetationsperioden besonders sensibel auf Veränderungen reagieren.

Die Kategorie C - „**Wasserschutz- und Schongebiet**“ umfasst bestimmte Gebiete, die zum Schutz bestehender Wasserversorgungsanlagen oder zur Sicherung der zukünftigen Wasserversorgung sowie von Heilquellen und Heilmooren ausgewiesen sind.

Die Kategorie D - „**belastetes Gebiet (Luft)**“ stellt auf Gebiete ab, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden und für die der/die Bundesminister/in für Nachhaltigkeit und Tourismus einen besonderen Schutzbedarf durch Verordnung festgelegt hat.

Die Kategorie E betrifft Vorhaben, die insbesondere lärm- bzw. geruchsbelästigend sind (Bergbauvorhaben, Intensivtierhaltung und Gerbereien) und kommt **in oder im Nahebereich von „Siedlungsgebieten“** zur Anwendung. Dabei wird auf die Widmung der in einem Umkreis von 300 m gelegenen Grundstücke (Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen; erweitertes Wohngebiet; Gebiete für spezielle Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Seniorenheime etc.) abgestellt.



Abbildung 2: Anhang 2 UVP-G, Kategorien der Schutzgebiete

2.3 Änderungen von Vorhaben

Die UVP-Systematik sieht vor, dass nicht nur Neuvorhaben gegebenenfalls einer UVP zu unterziehen sind, sondern unter Umständen auch die Änderung oder Erweiterung von bestehenden Vorhaben.

Änderungen UVP-pflichtiger Vorhaben sind grundsätzlich dann einer UVP zu unterziehen, wenn

- ein in Anhang 1 festgelegter Änderungstatbestand erfüllt wird und eine Prüfung im Einzelfall ergibt, dass dadurch mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Umweltauswirkungen zu rechnen ist;
- der festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage* bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die beantragte Änderung eine **Kapazitätsausweitung von zumindest 50 %** des im Anhang festgelegten Schwellenwertes geplant ist (oder, wo kein Schwellenwert festgelegt ist, eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität erfolgt) und
- die Behörde jeweils im **Einzelfall** festgestellt hat, dass durch die Änderung wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind (sog. Einzelfallprüfung, siehe Kapitel 2.5).

* Siehe Glossar

Beispiel: Ein bestehendes thermisches Kraftwerk (Schwellenwert in Spalte 1: 200 MW) mit 150 MW wird auf 250 MW ausgebaut: Eine Einzelfallprüfung ist durchzuführen, da der Schwellenwert von 200 MW überschritten wird und eine Ausweitung um 50 % (100 MW) erfolgt. Wird dabei festgestellt, dass durch das Änderungsvorhaben erhebliche Umweltbelastungen zu erwarten sind, ist eine UVP durchzuführen; werden keine wesentlichen negativen Auswirkungen erwartet, ist die Änderung nach den anzuwendenden Materiengesetzen* (z.B. Bauordnung, Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen) zu beurteilen.

Erreicht eine Änderung für sich bereits 100% des im Anhang festgelegten Schwellenwertes, ist jedenfalls eine UVP (und keine Einzelfallprüfung, siehe Kapitel 2.5) durchzuführen (sogenannte 100%-Regel).

Um Umgehungsmaßnahmen durch Aufsplitterung des Vorhabens auf mehrere Ausbaustufen (sogenanntes *Salami Slicing*) hintanzuhalten, sind für die Beurteilung, ob 50 % des Schwellenwertes erreicht werden, grundsätzlich die innerhalb der letzten 5 Jahren genehmigten (Änderungs-) Kapazitäten einschließlich der konkret beantragten Kapazitätsausweitung zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnungsregel für Änderungsvorhaben kommt aber nur dann zur Anwendung, wenn die beantragte Änderung für sich 25 % des Schwellenwertes erreicht (sogeannter „Bagatellschwellenwert“).

2.4 Feststellungsverfahren

Um Rechtssicherheit darüber zu erlangen, ob ein Vorhaben einer UVP zu unterziehen ist, kann ein Feststellungsverfahren beantragt werden. Im Feststellungsverfahren wird nicht die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens geprüft, sondern,

- ob ein Genehmigungsverfahren gemäß UVP-G durchzuführen ist, ggf. mittels Durchführung einer Einzelfallprüfung und
- wenn ja, welches Verfahren (UVP-Verfahren oder vereinfachtes Verfahren, siehe Kapitel 3.9) anzuwenden ist.

* Siehe Glossar

Zugleich wird damit auch eine Entscheidung über die Behördenzuständigkeit getroffen. Im Unterschied zu einem Genehmigungsverfahren, das ausschließlich vom Projektwerber/der Projektwerberin eingeleitet werden kann, kann ein Feststellungsverfahren vom Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden* oder dem Umweltschutzbeauftragten* beantragt werden; die Feststellung kann auch von Amts wegen durch die UVP-Behörde* erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzbeauftragte und die Gemeinde, in der das geplante Projekt errichtet werden soll (Standortgemeinde), haben Parteistellung. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden* und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan* zu hören. Sofern das Feststellungsverfahren auf Antrag einer mitwirkenden Behörde eingeleitet wurde, kommt auch dieser Parteistellung zu. Die UVP-Behörde hat eine entsprechende Feststellungsentscheidung innerhalb von 6 Wochen zu treffen. Diese Entscheidung (Bescheid*) ist jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und zusätzlich auf der Internetseite der UVP-Behörde für 6 Wochen als Download bereitzustellen.

Gegen den Bescheid können der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden (nur im Falle der verfahrensleitenden Antragstellung, siehe oben), der Umweltschutzbeauftragte und die Standortgemeinde eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht* einbringen. Die Standortgemeinde kann auch eine Revision* an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

Stellt die UVP-Behörde (Landesregierung) fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (sogenannter negativer Feststellungsbescheid), so können gegen diese Entscheidung anerkannte Umweltorganisationen* innerhalb ihres anerkannten örtlichen Tätigkeitsbereiches (siehe Kapitel 4.6) und von möglichen Auswirkungen betroffenen Nachbarn **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Diese Beschwerde ist binnen 4 Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung im Internet bei jener Landesregierung, die die negative Feststellungsentscheidung getroffen hat, einzubringen. Die Beschwerde hat den Feststellungsbescheid zu bezeichnen, gegen den er sich richtet. Außerdem ist darin zu **konkretisieren**, welche Vorschriften durch die negative Feststellungsentscheidung verletzt werden und zu begründen, warum eine Verletzung behauptet wird (z.B. materielle Rechtswidrigkeit oder unrichtige Beweiswürdigung bei Anwendung des UVP-

* Siehe Glossar

Tatbestandes) um eine Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht zu ermöglichen (siehe auch die Sonderbestimmungen für bestimmte Straßen- und Eisenbahnvorhaben, Kapitel 5).

2.5 Einzelfallprüfung

Das Instrument der Einzelfallprüfung ermöglicht eine gezielte **Auswahl** jener Vorhaben, bei denen mit **wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt** zu rechnen ist und die daher einer UVP zu unterziehen sind. Bei Kleinvorhaben (unter 25 % des Schwellenwertes) ist keine Einzelfallprüfung durchzuführen. Änderungsvorhaben zwischen 50 und 100% des Schwellenwertes (siehe Kapitel 2.3) sowie Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten sind daher nur dann einer UVP zu unterziehen, wenn eine **Einzelfallprüfung** ergeben hat, dass wesentliche Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind. Gleiches gilt bei Anwendung der Kumulationsbestimmung (siehe Kapitel 2.6).

Die Einzelfallprüfung findet **im Rahmen eines Feststellungsverfahrens** statt. Dabei ist von der Behörde eine **Grobprüfung** durchzuführen, ob schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind. Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit sind die **Merkmale des Vorhabens** (z.B. Größe, Nutzung natürlicher Ressourcen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen), **des Standortes** (z.B. ökologische Empfindlichkeit, Regenerationsfähigkeit und Belastbarkeit der Natur) und **der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt** (z.B. Ausmaß, Dauer und Häufigkeit der Emissionen, Wahrscheinlichkeit und Häufigkeit der Auswirkungen) zu berücksichtigen.

Die Einzelfallprüfung hat zu entfallen, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin gleich die Durchführung einer UVP beantragt. Dem Projektwerber/der Projektwerberin soll dadurch eine etwaige zeit- und ressourcenaufwändige Erheblichkeitsprüfung durch die UVP-Behörde erspart werden.

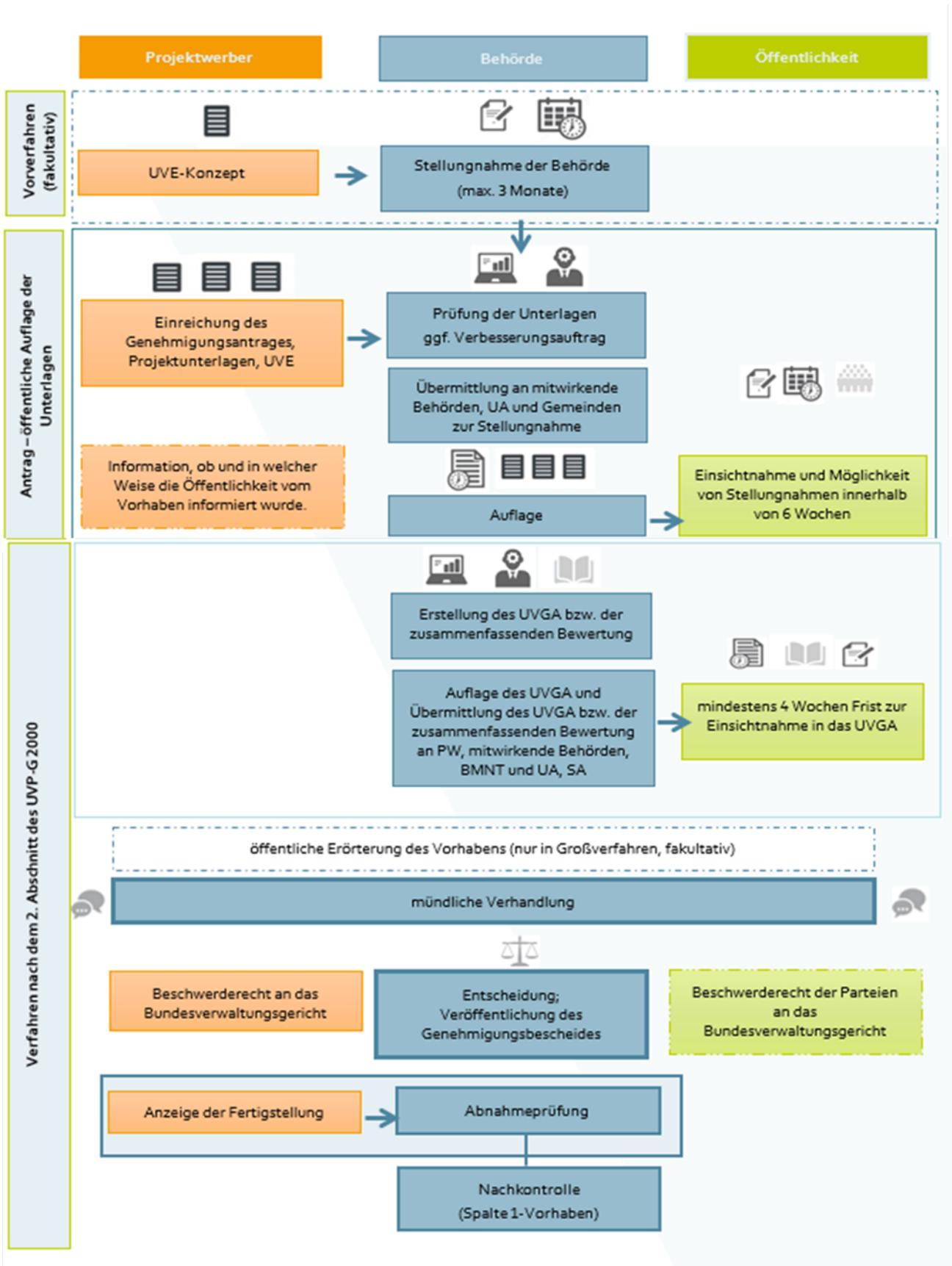
2.6 Kumulation*

In manchen Fällen sind Umweltschäden erst durch das Zusammentreffen der Auswirkungen mehrerer Vorhaben zu erwarten. Um einen effizienten Umweltschutz zu gewährleisten, enthält das UVP-G die so genannte Kumulationsbestimmung.

Auch kleinere Vorhaben, die für sich nicht den jeweiligen Schwellenwert erreichen, sind allenfalls einer UVP zu unterziehen, wenn ihre Auswirkungen mit denen **gleichartiger Vorhaben** (z.B. mehrere Schottergruben), die **in der Nähe bestehen**, zusammenwirken und gemeinsam der Schwellenwert erreicht wird (es sei denn, das neue Vorhaben bleibt kapazitätsmäßig unter dem Bagatellschwellwert von 25%). Die Behörde hat im **Einzelfall zu prüfen**, ob aufgrund einer Kumulierung mit den Auswirkungen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ergibt die Einzelfallprüfung (siehe Kapitel 2.5), dass erhebliche Umweltbelastungen zu erwarten sind, ist für das **neu hinzukommende Vorhaben** eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

* Siehe Glossar

3 Verfahrensablauf



Abkürzungsverzeichnis:

- BMNT: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
- BMVIT: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- PW: Projektwerber/in
- UVE: Umweltverträglichkeitserklärung
- UA: Umweltsanwälte/-anwältinnen; SA: Standortanwalt/-anwältinnen
- UVGA: Umweltverträglichkeitsgutachten

3.1 Vorverfahren („Scoping“*)

Das fakultative Vorverfahren dient insbesondere der genaueren **Festlegung des Prüfungsumfangs und der Prüfungsschwerpunkte für die nachfolgende Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)**. Es findet statt, bevor der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einbringt. Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Vorverfahrens besteht jedoch nicht. Es obliegt dem Projektwerber/der Projektwerberin, durch einen entsprechenden Antrag ein Vorverfahren einzuleiten. Dem Antrag ist eine grobe Beschreibung des Vorhabens und ein Konzept der Umweltverträglichkeitserklärung beizulegen, aus dem die Inhalte der späteren Umweltverträglichkeitserklärung, z.B. was, wo, wann und wie untersucht und bewertet werden soll, ersichtlich sind. Die Behörde hat zu den Unterlagen Stellung zu nehmen und den Projektwerber/die Projektwerberin auf offensichtliche Mängel seines/ihrer Projektes bzw. des UVE-Konzeptes hinzuweisen. Für diese **Stellungnahme** hat die **UVP-Behörde** die **mitwirkenden Behörden** einzubeziehen. Es steht ihr frei, auch andere Interessierte wie z.B. Bürgerbeiräte oder den Umweltsanwalt, bereits im Vorverfahren beizuziehen. Ein Rechtsanspruch der Öffentlichkeit, im Rahmen des Vorverfahrens eingebunden zu werden, besteht nicht.

* Siehe Glossar

3.2 Einleitung des Genehmigungsverfahrens

Die UVP wird durch einen **Antrag** des Projektwerbers/der Projektwerberin **auf Durchführung eines Genehmigungsverfahrens** eingeleitet. Dem Antrag sind die erforderlichen **Unterlagen** sowie die **Umweltverträglichkeitserklärung** (siehe Kapitel 3.3) anzuschließen.

Die Behörde prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und erlässt einen Verbesserungsauftrag, wenn der Genehmigungsantrag oder die Umweltverträglichkeitserklärung zu ergänzen sind. Wenn die Unterlagen vollständig sind, übermittelt die Behörde den Genehmigungsantrag, die Umweltverträglichkeitserklärung und die sie betreffenden Projektunterlagen den mitwirkenden Behörden und legt eine Frist für eine Stellungnahme fest. Die mitwirkenden Behörden haben aus fachlicher und rechtlicher Sicht zum Vorhaben Stellung zu nehmen und Vorschläge für geeignete Fachbereiche und Fachgutachter/Fachgutachterinnen zu machen.

Der Umweltsachverständige und die Standortgemeinde können zu der ihnen übermittelten Umweltverträglichkeitserklärung Stellung nehmen.

3.3 Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)

Die Umweltverträglichkeitserklärung ist von dem Projektwerber/der Projektwerberin auszuarbeiten und gemeinsam mit dem Genehmigungsantrag der Behörde zu übergeben. Sie hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Eine **Beschreibung des Vorhabens** nach Standort, Art und Umfang, insbesondere der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während Bau und Betrieb, eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebs, (z.B. der Produktions- und Verarbeitungsprozesse) insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen sowie der Rückstände und Emissionen*, die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme, ein

* Siehe Glossar

- Klima- und Energiekonzept* und eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage) vorzulegen;
2. eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten (in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension) und der Nullvariante* als Vergleich zum beantragten Vorhaben, sowie die wesentlichen Auswahlgründe für die eingereichte Variante;
 3. eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (**Ist-Zustandsbeschreibung**), insbesondere der Menschen, der biologischen Vielfalt, einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der in Anspruch genommenen Flächen, des Bodens, Wassers der Luft, des Klimas, der Landschaft und der Sachgüter einschließlich Kulturgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern;
 4. eine **Beschreibung** der voraussichtlich erheblichen **Auswirkungen** des Vorhabens auf die Umwelt (Prognose), infolge von Bau und Betrieb des Vorhabens, der Nutzung natürlicher Ressourcen, der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung; der Verursachung von Belästigungen, der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen, des Zusammenwirkens der Auswirkung mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben, des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels; schließlich der Methoden der jeweiligen Beschreibungen;
 5. eine Darstellung von **Maßnahmen** zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge; Angaben zu Ausgleichsflächen, zumindest betreffend den Maßnahmenraum und die Wirkungsziele;
 6. eine allgemein verständliche **Zusammenfassung**;
 7. Referenzangaben und allenfalls eine Angabe von **Schwierigkeiten** bei der Zusammenstellung der geforderten Unterlagen;
 8. Hinweis auf durchgeführte **Strategische Umweltprüfungen (SUP)*** mit Bezug zum geplanten Vorhaben.

* Siehe Glossar

Die aufgezählten Anforderungen an die Umweltverträglichkeitserklärung gelten grundsätzlich für alle Vorhabenstypen. Da jedoch die Umweltauswirkungen der verschiedenen Vorhaben (z.B. einer Autobahn, eines Wasserkraftwerkes, eines Bergbaubetriebes oder einer Rodung) sehr unterschiedlich sein können, ist im UVP-G vorgesehen, dass diese Angaben, gemessen an den zu erwartenden Umweltauswirkungen, in „prioritär“ oder „nicht prioritär“ gegliedert werden können und davon abhängig der Untersuchungsaufwand abgestuft werden kann. Wo nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung („nicht relevant“) zu rechnen ist, ist von einer weiteren Auseinandersetzung abzusehen (d.h. keine Darstellung des Ist-Zustandes notwendig, „No Impact Statement“*).

3.4 Öffentliche Auflage

Die von dem Projektwerber/der Projektwerberin eingebrachten Unterlagen werden mindestens sechs Wochen in der Standortgemeinde und bei der UVP-Behörde zur **öffentlichen Einsicht**, soweit technisch möglich, in elektronischer Form, aufgelegt. Während dieser Zeit kann **jedermann** zu dem Vorhaben **Stellung nehmen**. Die Stellungnahmen sind der UVP-Behörde zu übermitteln. Bürgerinitiativen (siehe Kapitel 4.5) müssen während der Auflage eine Stellungnahme einschließlich der erforderlichen Unterstützungsunterschriften einbringen, um im UVP-Verfahren teilnehmen zu können. Auch anerkannte Umweltorganisationen (siehe Kapitel 4.6) müssen während der Auflagefrist Einwendungen einbringen, um Parteistellung zu erlangen.

Die Bevölkerung ist über die öffentliche Auflage der Projektunterlagen entsprechend (jedenfalls auch im Internet) zu informieren. Dies erfolgt mittels **Kundmachung**. Die Kundmachung gibt Auskunft darüber, für welches Projekt ein Genehmigungsantrag eingebracht wurde, wann und wo in die Unterlagen Einsicht genommen werden kann, dass jedermann eine Stellungnahme abgeben kann und Bürgerinitiativen Parteistellung erlangen können (siehe Kapitel 4.5). Gegebenenfalls kann auch der Termin für die mündliche Verhandlung gleichzeitig kundgemacht werden. In Großverfahren* ist in der Kundmachung zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Parteistellung verloren geht, wenn nicht innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erhoben werden (siehe Kapitel 4.2) und dass Zustellungen behördlicher Schriftstücke im weiteren Verfahren

* Siehe Glossar

(z.B. die Ladung zur mündlichen Verhandlung) ebenfalls per Kundmachung ohne persönliche Zustellung an die Parteien erfolgen werden. Die Kundmachung der öffentlichen Auflage ist auf der Website der Behörde, im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitung, und in einer in betroffenen Gemeinden verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung (z.B. Wochen- od. Monatszeitung; alternativ auch in einer in den Gemeinden weit verbreiteten Tageszeitungen) durchzuführen.

3.5 Grenzüberschreitende Auswirkungen

Umweltverschmutzung macht an Staatsgrenzen nicht halt. Daher ist es notwendig, auch grenzüberschreitende Auswirkungen geplanter Vorhaben zu untersuchen, den **betroffenen Staaten** und deren Bevölkerung ein **Stellungnahmerecht** einzuräumen und erforderlichenfalls im Rahmen von **Konsultationen** zwischen den Staaten eine Lösung herbei zu führen.

Die Behörde hat daher den möglicherweise betroffenen Nachbarstaaten in einem sehr frühen Verfahrensstadium vom Vorhaben **zu informieren** (Notifizierung des Vorhabens) und ihm, falls er dies wünscht, die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme und anschließend das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu übermitteln. Erforderlichenfalls werden mit dem Staat Konsultationen durchgeführt. Die Entscheidung ist dem Nachbarstaat ebenfalls zu übermitteln.

Soll im umgekehrten Fall in einem Nachbarstaat ein Vorhaben verwirklicht werden, das Auswirkungen auf Österreich haben kann, sind die vom anderen Staat übermittelten Unterlagen von der Landesregierung kundzumachen und von den betroffenen Gemeinden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jedermann kann zum Vorhaben Stellung nehmen, die Dauer der Auflagefrist sowie die Frage allfälliger Partei- bzw. Beteiligtenrechte (z.B. für Bürgerinitiativen) richten sich nach dem Recht jenes Staates, in dem das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll. Die Landesregierung bzw. als koordinierende Stelle die Espoo-Kontaktstelle beim BMNT übermittelt sodann die eingelangten Stellungnahmen dem Nachbarstaat.

Für solche Fälle grenzüberschreitender Umweltauswirkungen von Vorhaben wurde auf der UN-ECE-Ebene das 1997 in Kraft getretene Übereinkommen über die UVP im

grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) abgeschlossen. In einem Anhang I werden UVP-pflichtige Vorhaben aufgelistet, ein Anhang II legt den Mindestinhalt von Umweltberichten fest. Die Konvention wurde sowohl in der UVP-Richtlinie (Art. 7) als auch im UVP-G (§ 10) umgesetzt.

3.6 Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) bzw. zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die von dem Projektwerber/der Projektwerberin im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung vorgelegten Angaben über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die eingelangten Stellungnahmen sind von der Behörde auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit überprüft sowie fachlich zu bewerten. Im **UVP-Verfahren** wird u.a. durch das **Umweltverträglichkeitsgutachten**, im **vereinfachten Verfahren** durch die **zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen**, die **integrative Bewertung*** aller Umweltauswirkungen sichergestellt. In beiden Fällen basiert die Arbeit der Sachverständigen auf der **Umweltverträglichkeitserklärung**, den eingelangten **Stellungnahmen** sowie sonstigen der Behörde vorliegenden **Gutachten** und **Unterlagen** zum geplanten Vorhaben oder zum beabsichtigten Standort. Diese fachliche Prüfung hat insbesondere im Hinblick auf die Genehmigungskriterien* des UVP-G (siehe Kapitel 3.8) zu erfolgen.

Im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens sind verpflichtend auch Maßnahmen zu prüfen, durch die negative Umweltauswirkungen verhindert oder verringert werden können, Darlegungen zu den vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten sowie Aussagen zu den Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung, zu machen. Für eine integrative Gesamtschau der Umweltauswirkungen eines Vorhabens wird es oft auch in der zusammenfassenden Bewertung notwendig sein, sich mit diesen Anforderungen auseinander zu setzen. Mögliche **Wechselwirkungen**, **Kumulierungs-** oder **Verlagerungseffekte**, die durch das geplante Vorhaben verursacht werden könnten, sind sowohl im UVP-Verfahren als auch im vereinfachten Verfahren von der Behörde zu prüfen.

* Siehe Glossar

Das Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. die zusammenfassende Bewertung bilden den fachlich naturwissenschaftlichen Kern der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die rechtliche Beurteilung im Hinblick auf die Genehmigungstatbestände der anzuwendenden Materien Gesetze (z.B. Gewerbeordnung, Bauordnung etc.) sowie der zusätzlichen Genehmigungskriterien des UVP-G (siehe Kapitel 3.8) hat die UVP-Behörde im Rahmen ihrer Entscheidung über den Genehmigungsantrag vorzunehmen.

3.7 Öffentliche Erörterung, mündliche Verhandlung

In Großverfahren besteht die Möglichkeit, dass unter der Leitung der UVP-Behörde eine **öffentliche Erörterung** stattfindet. Jedermann kann daran teilnehmen und Fragen zum Vorhaben stellen. Die Behörde kann auch die Sachverständigen beiziehen. Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der öffentlichen Erörterung sind kundzumachen.

In einem Verfahren nach dem UVP-G ist grundsätzlich eine **mündliche Verhandlung** durchzuführen. Die UVP-Behörde kann aber von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn in den Stellungnahmen keine begründeten Bedenken vorgebracht werden oder in Großverfahren keine Einwendungen während der Auflagefrist erfolgen. Es kann auch nur zu jenen Fachbereichen eine mündliche Verhandlung anberaumt werden, zu denen Einwendungen erhoben wurden. In Großverfahren ist auch die mündliche Verhandlung öffentlich, die Parteien des Verfahrens (siehe Kapitel 4.2) haben jedenfalls ein Teilnahmerecht daran. Zeit und Ort sind von der Behörde nach Zweckmäßigkeitsüberlegungen festzulegen. Die Ladung der Parteien erfolgt in Großverfahren mittels Kundmachung durch Edikt, sonst durch persönliche Verständigung der Beteiligten. Die Behörde hat das Vorhaben im Internet auf der Website der Behörde, in einer Tageszeitung und in einer weiteren Zeitung, die in den betroffenen Gemeinden regelmäßig erscheint (Gemeindezeitung, aber ggf. auch eine in der Gemeinde weit verbreitete Tageszeitung) bekannt zu machen.

In der mündlichen Verhandlung werden die Genehmigungskriterien für das Vorhaben unter Berücksichtigung aller anzuwendenden Verwaltungsvorschriften abgehandelt, die Parteien können ihre Interessen vertreten; auch die mitwirkenden Behörden sind beizuziehen. Die unterschiedlichen Interessen sind in der mündlichen Verhandlung auf einer sachlichen und fachlichen Ebene zu behandeln und abzuwägen. Tatsachen

und Beweismittel sind von den Parteien bis spätestens in der mündlichen Verhandlung zu erstatten bzw. vorzubringen.

Bei Entscheidungsreife eines Teilbereichs der zu verhandelnden Sache kann der Schluss des Ermittlungsverfahrens für einzelne Teilbereiche erklärt werden oder auch zur Gänze, wenn in alle Teilbereiche entscheidungsreif sind.

Im UVP-Verfahren besteht die Möglichkeit, das Genehmigungsverfahren zu unterbrechen, um ein Mediationsverfahren durchzuführen. Die Behörde entscheidet darüber auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin.

Eine Mediation hat das Ziel, Interessenkonflikte außerhalb des Verwaltungsverfahrens mit Unterstützung eines Mediators/einer Mediatorin zu lösen oder Kompromissvorschläge zu erarbeiten. Der nähere Ablauf des Mediationsverfahrens ist nicht gesetzlich geregelt, sondern zwischen den Konfliktparteien zu vereinbaren; das gilt auch für die Einigung auf einen Mediator/eine Mediatorin und die Aufteilung der Kosten.

Die Ergebnisse der Mediation können von der Behörde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (z.B. durch Vorschreibung von Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen, Überwachungs- oder Berichtspflichten) berücksichtigt werden. Vereinbarungen, die über den Bereich des Verwaltungsverfahrens hinausgehen, können im Bescheid protokolliert werden.

3.8 Entscheidung

Im Rahmen des konzentrierten Genehmigungsverfahrens* entscheidet die UVP-Behörde in **einem Bescheid** über die Zulässigkeit des Vorhabens, wobei sowohl

- die Genehmigungsbestimmungen der auf das Vorhaben anzuwendenden **Materiengesetze** (z.B. Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz, Bauordnung) als auch
- die **zusätzlichen Kriterien des UVP-G**

anzuwenden sind.

* Siehe Glossar

Die zusätzlichen Genehmigungskriterien des UVP-G sind notwendig, um zu gewährleisten, dass

- unabhängig davon, welche Materiengesetze zur Anwendung kommen, bei allen UVP-pflichtigen Vorhaben der gleiche Umweltschutzstandard zur Anwendung kommt und
- eine integrative Bewertung aller Auswirkungen durch Berücksichtigung von Wechselwirkungen, Verlagerungseffekten, Kumulationen oder gegenseitiger Beeinflussung erfolgen kann.

Die zusätzlichen Genehmigungskriterien des UVP-G beinhalten eine Verpflichtung

- zur Begrenzung der **Emissionen** von Schadstoffen nach dem Stand der Technik,
- zur Minimierung- bzw. Vermeidung von **Immissionen*** und
- zu einer geordneten betrieblichen **Abfallwirtschaft**.

Fachliche Grundlagen für die behördliche Beurteilung der möglichen Auswirkungen liefern die Umweltverträglichkeitserklärung (siehe Kapitel 3.3), das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (siehe Kapitel 3.6), die eingelangten Stellungnahmen, die Ergebnisse einer allfälligen öffentlichen Erörterung und der mündlichen Verhandlung. Bei der Entscheidung ist darauf zu achten, dass **unter Berücksichtigung aller Umweltaspekte das beste Gesamtergebnis** erreicht wird. Dies ist erforderlichenfalls durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen udgl. sicher zu stellen.

Die **Entscheidung** ist in der Standortgemeinde und bei der Behörde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht **aufzulegen** und im Internet **kundzumachen**. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt haben und deshalb keine Parteistellung erlangt haben.

Wird etwa für ein Vorhaben, das dem UVP-G unterliegt, eine Genehmigung nach einem Materiengesetz erteilt, ist diese Genehmigung mit Nichtigkeit bedroht, d.h. sie kann innerhalb einer Frist von 3 Jahren für nichtig erklärt werden. Dies bedeutet, dass der Bescheid ab dem Zeitpunkt der Nichtigklärung rechtlich nicht mehr existiert.

Auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin kann über ein Vorhaben in Form einer **Grundsatz- und einer Detailgenehmigung** oder, bei gewissen Projekten, in Abschnitten entschieden werden. In jedem Fall sind jedoch alle umweltrelevanten Aspekte des gesamten Vorhabens vorab zu beurteilen.

Bevor das genehmigte Vorhaben in Betrieb genommen werden darf, ist dessen **Fertigstellung** der Behörde **anzuzeigen**. Die Behörde überprüft sodann, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht und erlässt bei Übereinstimmung einen Bescheid, der auch nach den anzuwendenden Materiegesetzen die Inbetriebnahme erlaubt. Die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt, die Standortgemeinde sowie betroffene angrenzende Gemeinden, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, anerkannte Umweltorganisationen (siehe Kapitel 4.6) sowie im Verfahren legitimierte Bürgerinitiativen (siehe Kapitel 4.5) sind im Verfahren zur Abnahmeprüfung beizuziehen.

Bei bestimmten Vorhaben (zB. Rodungen, Bergbauvorhaben u.ä.) ist jedoch eine **Abnahmeprüfung nicht sinnvoll**: Hier wird keine Anlage fertig gestellt, deren Ausführung auf Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid überprüfbar wäre. Bei solchen Vorhaben entfallen daher der Abnahmebescheid, die Abnahmeprüfung und die Fertigstellungsanzeige.

3.9 UVP-Verfahren – vereinfachtes Verfahren

Im **vereinfachten Verfahren** hat die Behörde im Vergleich zum UVP-Verfahren eine größere Freiheit in der Verfahrensgestaltung. Dadurch soll bei geringerem Verwaltungsaufwand eine Entscheidung innerhalb von **6 Monaten** ergehen, während für das UVP-Verfahren eine Verfahrensfrist von **9 Monaten** vorgesehen ist. Der Verfahrensablauf unterscheidet sich dadurch, dass im vereinfachten Verfahren statt eines **Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVGA)** eine **zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen** (siehe Kapitel 3.6) zu erstellen ist. Eine **Nachkontrolle** (siehe Kapitel 3.11) ist nur nach Abschluss von UVP-Verfahren vorgesehen.

3.10 Übergang der Zuständigkeit

Die UVP-Behörde ist für die Durchführung des gesamten Verfahrens nach dem UVP-G zuständig. Ihre Zuständigkeit endet mit **Rechtskraft* des Abnahmebescheides** bzw., sofern eine Abnahmeprüfung nicht sinnvoll ist, mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides. Ab diesem Zeitpunkt sind die einzelnen Materienbehörden* (z.B. Gewerbebehörde, Wasserrechtsbehörde, Naturschutzbehörde, Baubehörde) in ihrem jeweiligen Fachbereich zur Kontrolle und Überprüfung, allenfalls auch zur Vorschreibung zusätzlicher Auflagen zuständig. Für jene Bereiche der Genehmigung, die nicht in die Zuständigkeit einer Materienbehörde fallen (Vorschreibungen auf Basis der zusätzlichen Genehmigungskriterien nach dem UVP-G), bleibt weiterhin die UVP-Behörde zuständig.

3.11 Nachkontrolle

Für Vorhaben der Spalte 1 Anhang 1 des UVP-G (also im UVP-Verfahren, nicht jedoch im vereinfachten Verfahren) haben die UVP-Behörde, die Materienbehörden, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist, sowie die mitwirkenden Behörden gemeinsam zu überprüfen, ob

- der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und
- die während des Genehmigungsverfahrens getroffenen Prognosen über die Umweltauswirkungen zutreffen.

Die Nachkontrolle hat 3 bis 5 Jahre nach Anzeige der Fertigstellung (siehe Kapitel 3.8) des Vorhabens zu erfolgen.

* Siehe Glossar

3.12 Behördenzuständigkeit

UVP-Behörde ist die jeweils **örtlich zuständige Landesregierung**. Bis zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsüberganges (Kapitel 3.10) ist sie für alle Verfahrensschritte des verfahrensgegenständlichen Projekt betreffend, einschließlich Kontrollen und Änderungen, zuständig.

Die Landesregierung kann ihre Zuständigkeit generell, für ein gesamtes Verfahren oder auch nur für einzelne Verfahrensschritte an die jeweils örtlich zuständige **Bezirksverwaltungsbehörde** delegieren.

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken ist der Bundesminister/die **Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie** zuständig (siehe Sonderbestimmungen in Kapitel 5).

3.13 Beschwerdeverfahren

Gegen Bescheide der Landesregierung oder des/der Bundesministers/Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ist eine Beschwerde an das **Bundesverwaltungsgericht** zulässig.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden in Angelegenheiten nach dem UVP-G, d.h. im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen. Ein Senat aus drei unabhängigen Richtern/Richterinnen ist entscheidungsbefugt. Bei Beschwerden betreffend UVP-Feststellungsverfahren ist eine Einzelrichterentscheidung vorgesehen.

Die Beschwerdefrist beträgt **4 Wochen**.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht besteht kein Anwaltszwang. Beschwerden gegen eine Entscheidung nach UVP-G haben folgende Punkte anzuführen:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
- die belangte Behörde,
- Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

- das Begehren und
- Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Alle **Parteien des Verfahrens** sind berechtigt, eine Beschwerde einzubringen. Zur Parteistellung in Verfahren nach dem UVP-G siehe unter Kapitel 4.2.

Das Bundesverwaltungsgericht kann die Beschwerde abweisen, wenn es zum selben Ergebnis wie die Verwaltungsbehörde gelangt oder der Beschwerde stattgeben, wenn es zu einem anderen Ergebnis als diese kommt.

Gegen eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kann ggfs. eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof (zu Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung) und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (bei Verletzung von verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten) eingebracht werden.

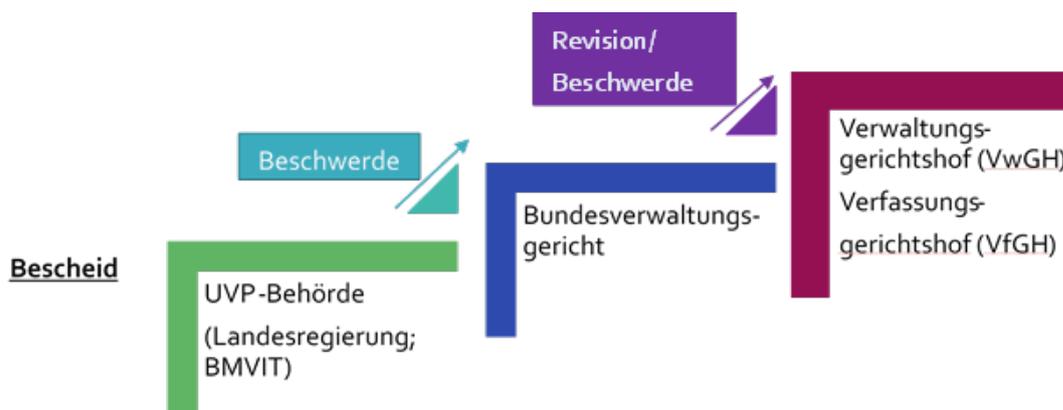


Abbildung 3 Rechtsmittelmöglichkeiten

4 Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

4.1 Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein zentrales Element der UVP.

Diese erfolgt in mehreren Stufen:

1. Eine **Information** einer breiten Öffentlichkeit durch Auflage der Projektunterlagen und deren Kundmachung (jedenfalls im Internet) in weiten Kreisen der Bevölkerung.
2. Ein Recht für **jedermann**, zu den aufgelegten Projektunterlagen innerhalb einer gewissen Frist eine **Stellungnahme** abzugeben.
3. Das Recht für **jedermann**, an einer **öffentlichen Erörterung** teilzunehmen, wenn eine solche durchgeführt wird.
4. Das Recht für **Parteien** des Verfahrens an der **mündlichen Verhandlung** teilzunehmen; in Großverfahren kann auch an der mündlichen Verhandlung jedermann teilnehmen (siehe Kapitel 3.7).
5. **Informationsrechte** über die Inhalte des Umweltverträglichkeitsgutachtens bzw. der zusammenfassenden Bewertung.
6. Die **öffentliche Auflage der Entscheidung** bei der Behörde und in der Standortgemeinde für mindestens 8 Wochen; darüber ist jedenfalls im Internet zu informieren.

4.2 Parteistellung

Der Kreis der Parteien ist im Verfahren gemäß UVP-G sehr weit gefasst. Parteistellung haben:

1. **Nachbarn/Nachbarinnen**, die von möglichen Umweltauswirkungen betroffen sein können (v.a. Personen, die durch Errichtung, Betrieb und Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- und Ausland gefährdet werden könnten);
2. all jene Personen, die nach den anzuwendenden **Verwaltungsvorschriften** (z.B. Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz, Bauordnung) Parteistellung haben;
3. der Umweltschutzanwalt*;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan;
5. die **Standortgemeinde** und die an diese unmittelbar **angrenzenden österreichischen Gemeinden**, die von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können;
6. **Bürgerinitiativen** (Anmerkung: seit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs im September 2018 haben Bürgerinitiativen auch in vereinfachten UVP-Verfahren Parteistellung, sofern sie die Anforderungen nach dem UVP-G erfüllen);
7. **Umweltorganisationen**, die mit Bescheid des Bundesministers/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/Bundesministerin für Wirtschaftsstandort und Digitalisierung anerkannt wurden;
8. der Standortanwalt*.

In **Großverfahren** müssen Einwendungen während der Auflagefrist der Projektunterlagen abgegeben werden, sonst ist eine Teilnahme als Partei nicht (mehr) möglich (Präklusion).

In allen **anderen Verfahren**, also jenen, die nicht als Großverfahren geführt werden, können Einwendungen bis zur mündlichen Verhandlung, sofern eine solche durchgeführt wird, erhoben werden; wer keine oder verspätet Einwendungen erhebt, verliert die Parteistellung (Präklusion). Der angesprochene Verlust der Parteistellung (Präklusion) betrifft aber nur das verwaltungsrechtliche UVP-Genehmigungsverfahren; auf

* Siehe Glossar

das Rechtsmittelverfahren beim Bundesverwaltungsgericht trifft diese Rechtsfolge nicht zu. Allerdings sind erstmals im Beschwerdeverfahren vorgebrachte Einwendungen oder Gründe nur zulässig, wenn zugleich begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden konnten und glaubhaft gemacht wird, dass kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens am Unterbleiben der Geltendmachung während der Einwendungsfrist vorliegt.

Ausnahmen von dieser (verwaltungsverfahrenrechtlichen) **Präklusionsregelung** gelten allenfalls für sogenannte Formalparteien, das sind etwa der Umweltschutzanwalt oder die Gemeinden; jedoch ist auch diesen Parteien die rechtzeitige Erhebung von Einwendungen anzuraten. Unabhängig davon ist zu beachten, dass Bürgerinitiativen jedenfalls während der Auflagefrist für die Projektunterlagen eine Stellungnahme zum geplanten Vorhaben abgeben müssen, da dies Voraussetzung für ihr Entstehen gemäß UVP-G ist (zu den Bürgerinitiativen siehe Kapitel 4.5).

Umweltorganisationen müssen durch den Bescheid des Bundesministers/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus nachweisen, dass sie für das jeweilige Bundesland anerkannt sind (zu Umweltorganisationen siehe Kapitel 4.6).

4.3 Objektives Umweltrecht

Der Umweltschutzanwalt, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Gemeinde, in der das Projekt verwirklicht werden soll (Standortgemeinde) und an diese unmittelbar angrenzende österreichische Gemeinden, wenn sie von negativen Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können, sowie anerkannte Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen haben im Verfahren das Recht, die Einhaltung sämtlicher Umweltschutzvorschriften – unabhängig von einer subjektiven Betroffenheit – geltend zu machen (**objektives Umweltrecht**). Dieses Recht geht über jenes der Nachbarn/Nachbarrinnen als Partei hinaus, da jene üblicherweise glaubhaft machen müssen, dass sie durch das Vorhaben persönlich in konkreten subjektiven öffentlichen Rechten betroffen sind (z.B. eine Gesundheitsgefährdung durch Luftemissionen, Beeinträchtigung des Hausbrunnens auf Grund einer Grundwasserentnahme für das Vorhaben).

4.4 Umweltschutz

Der Umweltschutz ist ein Organ, das dafür eingerichtet ist, den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen. Es gibt in allen Bundesländern Organe, die die Funktion des Umweltschutzes wahrnehmen.

4.5 Bürgerinitiativen

Eine Bürgerinitiative ist eine Gruppe von mindestens **200 Personen**, die in der Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinde **wohnhaf** und auch **wahlberechtigt** sind und mit ihrer Unterschrift eine **Stellungnahme zu dem Vorhaben** unterstützen.

Die Stellungnahme samt **Unterschriftenliste** ist während der Auflagefrist (siehe Kapitel 3.4) bei der UVP-Behörde einzubringen. Erst mit diesem formalen Akt entsteht die Bürgerinitiative nach UVP-G und erlangt somit **Parteistellung im UVP-Verfahren**. Als Partei kann auch die Bürgerinitiative objektives Umweltrecht geltend machen.

Die inhaltlichen Erfordernisse der **Unterschriftenliste** sind gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G: Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum sowie die **datierte** Unterschrift.

Die Unterschriftenliste muss sich eindeutig auf **eine bestimmte Stellungnahme** zu den aufgelegten Unterlagen eines Vorhabens beziehen. Sie ist **gleichzeitig mit der zugehörigen Stellungnahme**, somit innerhalb von **sechs Wochen ab Beginn der öffentlichen Auflage** des Genehmigungsantrags und der Umweltverträglichkeitserklärung einzubringen. Später (z.B. im Zuge einer allfälligen öffentlichen Erörterung) gebildete Bürgerinitiativen erlangen keine Parteistellung.

Die Unterzeichner und Unterstützerinnen müssen **zum Zeitpunkt der Unterstützung** in der **Wählerevidenz** der Standort- oder einer an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinde eingetragen sein.

Es obliegt der Bürgerinitiative, einen Vertreter/eine Vertreterin namhaft zu machen. Ist dies nicht geschehen, gilt der/die in der Unterschriftenliste Erstgenannte als Vertreter/Vertreterin der Bürgerinitiative, d.h., dass an nur an diesen/diese behördliche

Schriftstücke (z.B. Ladungen) zugestellt werden und nur der Vertreter/die die Vertreterin für die Bürgerinitiative handeln kann. Scheidet die Vertreter/die Vertreterin aus der Bürgerinitiative aus, nimmt der/die in der Unterschriftenliste Nächstgereichte diesen Platz ein. Die Mehrheit der Bürgerinitiative kann einen Vertreter/eine Vertreterin auch gegen dessen/deren Willen auswechseln. Dies ist der Behörde bekannt zu geben.

4.6 Anerkannte Umweltorganisationen

Eine Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung, der/die sich vorrangig dem Umweltschutz widmet, gemeinnützig (also nicht gewinnorientiert) arbeitet und seit mindestens drei Jahren vor Antragstellung tätig ist und mindestens aus einhundert Mitgliedern besteht. Ein Verband muss aus mindestens fünf Vereinen bestehen, die diese Kriterien (Schutz der Umwelt, gemeinnützig, seit drei Jahren tätig, Mindest-Mitgliederzahl von insgesamt mehr als fünfhundert Mitgliedern) erfüllen.

Auf **Antrag** der Umweltorganisation stellt der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit **Bescheid** fest, ob diese Kriterien erfüllt sind und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation Parteienrechte ausüben kann (**Anerkennung**).

Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus oder auch einer UVP-Behörde, sofern Bedenken hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien bestehen, jedenfalls aber alle drei Jahre ab Zulassung, sind von der Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Anerkennungskriterien nach wie vor erfüllt werden. Diese **regelmäßige Überprüfung** soll einer fortlaufenden Transparenz dienen.

Das BMNT veröffentlicht im Internet eine Liste aller anerkannten Umweltorganisationen sowie ein Anerkennungsformular samt Erläuterungen: [Anerkennung als Umweltorganisation](#)

Als Verfahrensparteien sind sie befugt, die Einhaltung von objektiven Umweltschutzvorschriften (z.B. Schutzgebiete oder Landschaftsbild, Naturschutzrecht) geltend zu

machen. Sie können in Genehmigungsverfahren Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht bzw. Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. In Feststellungsverfahren haben anerkannte Umweltorganisationen zwar keine Parteistellung, können aber gegen die (negative) Feststellung, dass für ein bestimmtes Vorhaben keine UVP erforderlich ist, Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben.

4.7 Standortanwalt

Der **Standortanwalt** hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von im UVP-Genehmigungsverfahren anzuwendenden Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Im Wirtschaftskammergesetz ist normiert, dass die Landeskammern der Wirtschaftskammer die Funktion des Standortanwalts übernehmen.

5 Sonderbestimmungen für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken

5.1 Anwendungsbereich

Für Bundesstraßen sowie Hochleistungsstrecken ist die UVP von dem Bundesminister/der Bundesministerin für Verkehr/Innovation und Technologie durchzuführen.

Über alle vom Bund zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen ist durch den/die Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In dieses Verfahren ist auch die UVP integriert. Das Verfahren kann an den Landeshauptmann/ die Landeshauptfrau delegiert werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Die vom Land zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen (zB. Naturschutz) werden in einem zweiten teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren bei der Landesregierung zusammengeführt (§ 24 Abs. 3 UVP-G). Auch eine Delegationsmöglichkeit an die Bezirksverwaltungsbehörde besteht.

Für folgende **Straßenprojekte** ist eine UVP durch den/die Bundesminister/-in für Verkehr, Technologie und Innovation (BMVIT) durchzuführen:

- Neubau von Bundesstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen
- bestimmte Ausbauvorhaben von Bundesstraßen ab 10 km Länge
- Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km

Für folgende **Eisenbahnprojekte** ist eine UVP durch den/die Bundesminister/-in für Verkehr, Technologie und Innovation (BMVIT) durchzuführen:

- Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte sowie bestimmten Änderungen derselben
- Neubau und Änderungen von Eisenbahnstrecken ab 10 km Länge

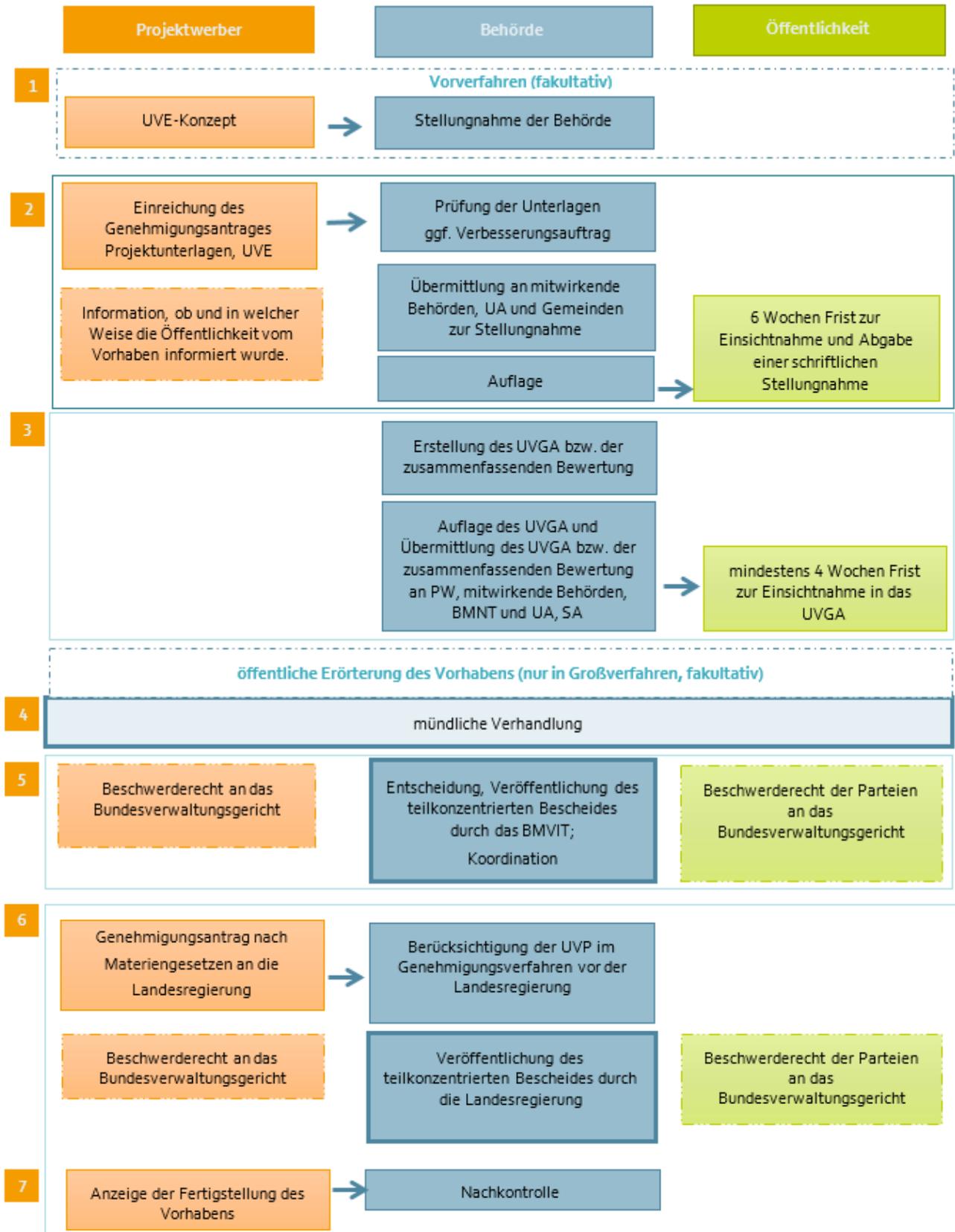
Für folgende Infrastrukturprojekte ist eine **Einzelfallprüfung** und anschließend allenfalls eine UVP durch den/die Bundesminister/-in für Verkehr, Technologie und Innovation (BMVIT) durchzuführen:

- Neubau zusätzlicher Anschlussstellen oder Ausbau bestehender Anschlussstellen, wenn gewisse Schwellenwerte erreicht werden
- Ausbau von Bundesstraßen bei Berührung eines schutzwürdigen Gebietes
- Neubau und bestimmten Änderungen von Eisenbahnstrecken bei Berührung eines schutzwürdigen Gebietes

Die Bestimmungen über die schutzwürdigen Gebiete (siehe Kapitel 2.2), die Kumulationsbestimmung (siehe Kapitel 2.6), das Vorverfahren (siehe Kapitel 3.1), die Umweltverträglichkeitserklärung (siehe Kapitel 3.3), die öffentliche Auflage (siehe Kapitel 3.4), das Verfahren bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen (siehe Kapitel 3.5), das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung (siehe Kapitel 3.6), die zusätzlichen Genehmigungskriterien (siehe Kapitel 3.8) und die Nichtigkeitsdrohung sind inhaltlich gleich wie für alle anderen UVP-pflichtigen Vorhaben, jedoch formal an den Sonderfall der teilkonzentrierten Verfahren des Verkehrsministers/ der Verkehrsministerin und den nachfolgenden Genehmigungsverfahren sowie den Besonderheiten von Linienvorhaben angepasst.

Für Straßen, die nicht vom Zuständigkeitsbereich des BMVIT erfasst sind, wie etwa Landesstraßen und Gemeindestraßen, ist eine UVP nach den Bestimmungen der Kapitel 3 und 4 durchzuführen.

5.2 Verfahrensablauf für Umweltverträglichkeitsprüfungen für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken



6 Glossar

Anerkannte Umweltorganisation

Eine anerkannte Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung, dessen/deren vorrangiger Zweck der Schutz der Umwelt ist, der/die seit mindestens drei Jahren besteht (und die Tätigkeit entsprechend nachweisen kann), gemeinnützig tätig ist und über mindestens einhundert Mitglieder (bzw. sofern als Verband organisiert - über fünfhundert Mitglieder) verfügt und vom BMNT (wenn die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G erfüllt sind) im Einvernehmen mit dem BMDW mittels Bescheid anerkannt wurde. Die Erfüllung der Kriterien ist alle drei Jahre zu überprüfen.

Anlage

Bauliche Einrichtung zur Ausübung einer Tätigkeit, z.B. zur Produktion, Bearbeitung oder Lagerung von Waren; auch Parkplätze, Bahnhöfe, Flughäfen, Rohrleitungen, Seilbahnen oder Staudämme sind Anlagen.

Bescheid

Förmliche Erledigung einer Verwaltungssache durch eine Behörde, z.B. Entscheidung über einen Antrag (etwa einen Genehmigungsantrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einen Feststellungsantrag des Umweltsenates).

Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Das Bundesverwaltungsgericht löste mit 1.1.2014 den Umweltsenat als Rechtsmittelinstanz in UVP-Verfahren ab. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden in Angelegenheiten nach dem UVP-G mit Erkenntnis oder Beschluss.

Eingriff in Natur und Landschaft	Das UVP-G umfasst auch Tatbestände, bei denen keine baulichen Veränderungen (z.B. Errichtung von Gebäuden) erfolgen, die aber dennoch wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, z.B. Schottergruben oder Rodungen.
Emission	Das Ausströmen von Stoffen oder die Abgabe von Lärm, Strahlung etc. in die Außenwelt.
Genehmigungskriterium	Voraussetzung, die erfüllt sein muss, damit ein Vorhaben genehmigt werden kann.
Großverfahren	Verwaltungsverfahren, an denen voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt sind; das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz sieht dafür verfahrensrechtliche Erleichterungen vor (z.B. müssen behördliche Schriftstücke nicht jeder Partei persönlich zugestellt, sondern können öffentlich kundgemacht werden, es kann eine öffentliche Erörterung stattfinden, die mündliche Verhandlung ist öffentlich). Die Entscheidung, ob ein Verfahren als Großverfahren geführt wird, obliegt der Behörde.
Immission	Das Einwirken von Verunreinigungen, Schadstoffen, Lärm, Strahlen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Bausubstanz, etc.
Integrative Bewertung	Beurteilung eines Vorhabens und seiner Auswirkungen unter Einbeziehung aller Aspekte; die Auswirkungen eines Vorhabens sind nicht isoliert auf die einzelnen Materien, sondern insbesondere auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen oder kumulativen Effekten, also umfassend, zu beurteilen.
Kapazität	Die Größe oder Leistung eines Vorhabens, für die eine Genehmigung beantragt wird; bei Änderungsvorhaben ist die Kapazität der bestehenden Anlage die Größe oder Leistung, die bisher genehmigt wurde.

Klima- und Energiekonzept	Das Klima- und Energiekonzept soll sicherstellen, dass UVP-pflichtige Vorhaben alle dem Stand der Technik entsprechenden Energieeinsparungs- sowie Klimaschutzmaßnahmen umsetzen. Das BMNT hat hierzu einen Leitfaden herausgegeben (siehe Homepage des BMNT).
Konzentriertes Genehmigungsverfahren	Alle auf ein Projekt anzuwendenden Gesetze (sowohl Bundes- als auch Landesgesetze) sind von einer Behörde in einem Verwaltungsverfahren anzuwenden; über den Genehmigungsantrag ist in einem Bescheid zu entscheiden.
Kumulation	Zusammentreffen der Auswirkungen mehrerer gleichartiger Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang, die sich gegenseitig verstärken.
Materienbehörde	Behörde, die zur Vollziehung eines Materiengesetzes (siehe unten) zuständig ist, z.B. die Gewerbebehörde, die Wasserrechtsbehörde, die Naturschutz- oder Baubehörden; siehe auch zu mitwirkender Behörde.
Materiengesetz	Verwaltungsvorschrift, in der ein bestimmter Bereich (Materie) geregelt wird, z.B. Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Mineralrohstoffgesetz, Naturschutz- oder Raumordnungsgesetze der Länder.
Mitwirkende Behörden	Jene Behörden, die nach den Materiengesetzen zuständig wären, das Vorhaben zu genehmigen oder zu überwachen, wenn keine UVP durchzuführen wäre, oder die an dem Verfahren zu beteiligen sind; z.B. die Gewerbe-, die Naturschutz- oder die Baubehörde oder das Arbeitsinspektorat.
Nullvariante	Die Nullvariante entspricht dem bestehenden bzw. im Untersuchungszeitraum zu erwartenden Zustand der

Umwelt, inkludiert die Prognose der Umweltauswirkungen für die Entwicklungen des Raums ohne die Verwirklichung des Vorhabens.

No Impact Statement

Wo nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung („nicht relevant“) zu rechnen ist, ist von einer weiteren Auseinandersetzung in der Umweltverträglichkeitserklärung abzusehen (d.h. keine Darstellung des Ist-Zustandes notwendig).

Rechtskraft von Bescheiden

Unanfechtbarkeit eines Bescheides im ordentlichen Rechtsmittelverfahren; in Verfahren nach dem UVP-G ist ein Bescheid (der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde) rechtskräftig, wenn keine oder nicht rechtzeitig eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben wurde.

Revision

Das Recht ordentliche/außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben, kommt in UVP-Genehmigungsverfahren, nachdem über die Beschwerde beim BVwG entschieden wurde, den Standortgemeinden, dem Umweltanwalt oder dem Standortanwalt zu. Auch eine Bürgerinitiative (BI) oder eine anerkannte Umweltorganisation kann eine Revision an den VwGH erheben.

Schwellenwert

Ziffernmäßig festgelegte Grenze einer bestimmten Mengeneinheit, ab der das UVP-G anzuwenden ist, z.B. bezogen auf die Durchsatzleistung (Produktion pro Zeiteinheit), flächenmäßige Ausdehnung, Länge oder Aufnahmefähigkeit (Bettenanzahl, Speicherkapazität, Stellplätze).

Scoping

Das Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens wird auch als Scoping (der Begriff stammt aus der amerikanischen UVP-Terminologie) bezeichnet, da die Reichweite (scope) der für ein individuelles Vorhaben

voraussichtlich erforderlichen Untersuchungen festgelegt werden soll.

SUP

Eine Strategische Umweltprüfung (SUP) ist für bestimmte Pläne und Programme durchzuführen. Sie ist auf EU-Ebene durch die RL 2001/42/EG über die strategische Umweltprüfung (SUP-RL) verankert und beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen dieser Planungen.

Standortanwalt

Organ, das die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens in Verwaltungsverfahren wahrnehmen kann.

Umweltanwalt

Organ, das durch Gesetz besonders dafür eingerichtet ist, den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

Umweltmedien

Jene Bereiche der Umwelt, die durch ein Vorhaben beeinflusst werden können; das UVP-G nennt dafür Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter. Diese Umweltmedien werden auch als Schutzgüter bezeichnet.

Umweltbundesamt

UBA, Umweltbundesamt GmbH, Umweltfachstelle des Bundes

UVP-Behörde

Behörde, die zur Durchführung der UVP zuständig ist; grundsätzlich ist dies die örtlich zuständige Landesregierung; diese kann ihre Zuständigkeit generell, für ein gesamtes Verfahren oder für gewisse Verfahrensschritte an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren; für bestimmte Straßen- und Eisenbahnvorhaben ist der/die Bundesminister/Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zur Durchführung der UVP zuständig.

UVP-G	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018.
UVP-Richtlinie	Die ursprüngliche Richtlinie 85/337/EWG wurde nach Änderungen durch die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten; Abl. EU Nr. L 26/1 vom 28.1.2012, kodifiziert und zuletzt mit der UVP-ÄndRL 2014/52/EU abgeändert.
Vorhaben	Die Gesamtheit der Anlagen oder Eingriffe in Natur und Landschaft samt Nebeneinrichtungen und Maßnahmen, die in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen; der Begriff wird sowohl auf künftige (geplante), als auch für bereits bestehende Anlagen oder Eingriffe (Änderung eines bestehenden Vorhabens, Kumulation mit Auswirkungen bestehender Vorhaben) verwendet. Änderungsvorhaben ist das vom Genehmigungsantrag auf Änderung des bestehenden Vorhabens umfasste Projekt.
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan	Ihm obliegt gemäß Wasserrechtsgesetz die übergeordnete Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Agenden in einem Bundesland.
Wechselwirkungen	Beziehungen zwischen und gegenseitige Beeinflussung von verschiedenen Auswirkungen auf die Umweltmedien, z.B. Verlagerungseffekte, synergistische oder antagonistische Wirkungen.

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

[bmnt.gv.at](https://www.bmnt.gv.at)